

Einführung ins Asylrecht

Infoveranstaltung des Flüchtlingsrats Berlin
1. Dezember 2015

Rechtsanwältin Julia Kraft

Ablauf des Asylverfahrens

- Asylgesuch, Asylantrag
- Ggf. Dublin-Verfahren
- Klärung der Fluchtgründe: Asylanhörung / Fragebogen
- Bescheid
- Dauer: wenige Monate bis mehrere Jahre

Dublin III-Verordnung

- Europäische Verordnung, welche die Zuständigkeit für die Durchführung des Asylverfahrens regelt
- Grundregel: Das Asylverfahren muss in dem Mitgliedstaat durchgeführt werden, den der/die Asylsuchende als Erstes betreten hat
- Sog. Verantwortungsprinzip: Der Staat, der die Einreise zugelassen hat, soll für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig sein.
- Geltung in den EU-Mitgliedstaaten sowie Norwegen, Liechtenstein, Island und der Schweiz

Einleitung eines Dublinverfahrens

- Fingerabdrücke in einem anderen Mitgliedstaat
> EURODAC-Treffer
- Visum eines anderen Mitgliedstaats
- Schilderung des Einreisewegs
- Wieder Anwendung auf Syrer seit Ende Oktober 2015
- I.d.R. kein Dublinverfahren für Asylsuchende aus
Balkanländern

Dublin-Verfahren vs. „Anerkantenproblematik“

- Asylanträge von Personen, die bereits in einem anderen Mitgliedstaat anerkannt wurden, werden in Deutschland meist als unzulässig abgelehnt.
- Da der Schutzstatus dem Bundesamt zu Beginn oft noch nicht bekannt ist, wird trotzdem teilweise zunächst ein Dublin-Verfahren eingeleitet.
- Anhörungsschreiben des Bundesamts

Ablauf des Dublinverfahrens

- Anhaltspunkte für Zuständigkeit eines anderen Dublin-Staats
- Anfrage des Bundesamts an diesen Staat
- i.d.R. zeitgleich Information an den Betroffenen
- Antwort des Dublin-Staats; wenn keine Antwort i.d.R. innerhalb 2 bzw. 4 Wochen: Zuständigkeitsfiktion
- Bescheid

Fristen im Dublinverfahren

- Ab der Zusage des anderen Staats beginnt eine 6-monatige Frist für die Überstellung
- verschiedene Gründe für Fristverlängerung: 18 Monate, wenn die betroffene Person flüchtig ist
- Erfolgt innerhalb der Frist keine Überstellung, geht die Zuständigkeit auf Deutschland über.

Rechtsmittel gegen einen Dublin-Bescheid

- Klage und einstweiliger Rechtsschutz
- Frist für den einstweiligen Rechtsschutz: 1 Woche!
- Während des Eilrechtsschutzverfahrens darf keine Überstellung erfolgen.
- Vor- und Nachteile des Eilrechtsschutzes sorgfältig abwägen > Fristverlängerung

Chancen im Dublinverfahren

- Griechenland: Überstellungen nach Griechenland werden nicht durchgeführt, Änderung für 2016 in Planung
- Italien: Familien mit Kindern dürfen nur überstellt werden, wenn im Einzelfall eine kindgerechte Unterbringung und Versorgung sicher gestellt ist (BVerfG vom 17.09.2014 und EGMR vom 04.11.2014); aktuelle Weisung des Bundesamts: vorerst keine Überstellungen von Familien mit Kindern unter 16 Jahre
- Ungarn: VG Berlin (22., 23. und 36. Kammer) setzen derzeit Überstellungen aus
- Malta: Inhaftierung > EGMR-Urteil
- Bulgarien: VG Berlin lehnt Eilanträge i.d.R. ab
- Besondere Schutzbedürftigkeit
- Reiseunfähigkeit

Kirchenasyl

- Kein rechtliches Aufenthaltsrecht
- Kirche entscheidet, aus humanitären Gründen aufgrund einer Einzelfallprüfung den Betroffenen einen Raum zur Verfügung zu stellen und sie zu verpflegen.
- Die neue Adresse muss umgehend dem Bundesamt und der Ausländerbehörde mitgeteilt werden.
- Aktuelle Linie: das Kirchenasyl führt nicht zu einer Fristverlängerung, wenn es durch den Beauftragten der Kirche sorgfältig geprüft und mitgeteilt wurde

Asylanhörung

- Dient der Aufklärung der Fluchtgründe
- „Herzstück“ des Asylverfahrens
- Sprachmittler/in ist vor Ort
- Protokollierung
- Möglichkeit der Rückübersetzung
- Begleitung durch Vertrauensperson möglich

Vorbereitung der Anhörung

- Ablauf erklären und über Rechte informieren
(Schweigepflicht der Beteiligten (auch gegenüber den eigenen Familienangehörigen!); Recht auf Pausen; falls Verständigungsschwierigkeiten mit dem/r Sprachmittler/in bestehen: unbedingt ansprechen und protokollieren lassen; keine zeitliche Begrenzung, notfalls muss die Anhörung an einem anderen Tag fortgesetzt werden)
- Aufklären: Warum ist der/die Asylsuchende aus dem Heimatland ausgereist? Ereignisse chronologisch ordnen

Vorbereitung der Anhörung

- Ermutigen, auch von den schlimmsten und entwürdigendsten Ereignissen zu erzählen (z.B. Folter oder eine Vergewaltigung)
- Bei geschlechtsspezifischer Gewalt muss die Anhörung auf Verlangen durch eine weibliche Anhörerin und mit Hilfe einer weiblichen Sprachmittlerin durchgeführt werden
- Frauen geben oft an, dass sie sich um ihren Mann oder ihre Kinder sorgen; es geht aber vor allem um *eigene* Gründe, diese sollten nicht verschwiegen werden, wenn sie vorhanden sind
- Die Schilderung gilt als glaubhaft, wenn sie detailliert, lebensnah und widerspruchsfrei ist

Das Anhörungsprotokoll

- Einige Zeit nach der Anhörung wird das Protokoll der Anhörung zugeschickt
- Das Anhörungsprotokoll sollte sehr sorgfältig mit Hilfe eines Dolmetschers durchgelesen werden. Sollte es zu Missverständnissen oder Übersetzungsfehlern gekommen sein, sollte dies unbedingt dem Bundesamt mitgeteilt werden.

Positive Entscheidungen über den Asylantrag

- Asylanerkennung, Art. 16a GG
- Flüchtlingsanerkennung, § 3 AsylG
 - > Verfolgung wegen der „Rasse“, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen der politischen Überzeugung
- Subsidiärer (europarechtlicher) Schutz, § 4 AsylG
 - > z.B. wegen Bürgerkriegs
- (Nationales) Abschiebungsverbot, § 60 Absatz 5 oder § 60 Abs. 7 AufenthG
 - > z.B. wegen schweren Krankheiten

Ablehnung des Asylantrags

- Einfache Ablehnung
- Ablehnung als offensichtlich unbegründet
- Unzulässigkeit des Asylantrags im Dublin-Verfahren
- Ablehnung eines Folge- oder Zweitanspruchs
- Unzulässigkeit wegen der Anerkennung in einem sicheren Drittstaat

Zustellung

- Verpflichtung dem Bundesamt jeden Adresswechsel mitzuteilen, auch im Falle behördlicher Zuweisung
- Eine Entscheidung gilt als zugestellt, wenn sie an die dem Bundesamt bekannte Adresse gesandt wurde, auch wenn der/die Asylsuchende sie nicht zur Kenntnis genommen hat bzw. nicht mehr dort wohnt

Rechtsschutz

- Fristen ergeben sich aus der Rechtsbehelfsbelehrung am Ende des Bescheids
- Fristbeginn = Tag der Zustellung > i.d.R. Datum auf dem gelben Briefumschlag > Briefumschlag aufheben!

1 Woche oder 2 Wochen

- Klage / Eilrechtsschutz

Einreise- und Aufenthaltssperre

- Entstehung ‚automatisch‘ durch Abschiebung oder Ausweisung
- Darüber hinaus Möglichkeit der Anordnung einer Einreise- und Aufenthaltssperre durch das Bundesamt im Ablehnungsbescheid
- Befristung von Amts wegen
- Erwägungen für die Befristung: Grund der Sperre und Bindungen in Deutschland
- Anhörungsschreiben des Bundesamts

Familiennachzug zu anerkannten Flüchtlingen

- Nachzug zur Kernfamilie: Ehegatten, minderjährige Kinder oder Eltern zum minderjährigen Kind
- Wird der Antrag innerhalb von 3 Monaten ab bestandskräftiger Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gestellt, muss der Lebensunterhalt nicht gesichert sein
- Zur Fristwahrung genügt Antrag bei der Ausländerbehörde
- Sprachkenntnisse nicht erforderlich
- Lange Vorlaufzeiten für Termine in der Botschaft
- Einschränkungen beim Familiennachzug in Planung